

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3664/91 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1991

mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und CocktailsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates
vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und
Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und
aromatisierter weinhaltiger Cocktails⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erleichterung der Umstellung von den einzelstaatlichen
Vorschriften auf die Gemeinschaftsregelung sollten
Übergangsmaßnahmen erlassen, d. h. das In-den-Verkehr-
bringen von Erzeugnissen während eines Jahres genehmigt
werden, die gemäß den vor Inkrafttreten der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/91 geltenden Vorschriften bereitet
worden sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für aromatisierte weinhaltige Getränke und
Cocktails —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Vor dem 17. Dezember 1991 in der Gemeinschaft
bereitete bzw. eingeführte Erzeugnisse der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/91, welche den vorher geltenden
Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 16. Dezember
1992 in einer diesen Vorschriften entsprechenden Aufma-
chung zur ersten Vermarktung zugelassen werden.(2) Vor dem 17. Dezember 1991 in der Gemeinschaft
bereitete bzw. eingeführte Erzeugnisse der Verordnung(EWG) Nr. 1601/91, deren Bereitung bis zum 17. Juni
1992 gemäß den bis 17. Dezember 1991 geltenden
Vorschriften abgeschlossen wurde, dürfen bis zum
16. Dezember 1992 zur ersten Vermarktung zugelassen
werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter :

- Bereitung die Maßnahmen, die ein in etikettierte
Flaschen abgefülltes und für den Endverbrauch
bestimmtes Fertigerzeugnis ergeben ;
- erster Vermarktung den Verkauf und die tatsächliche
Auslagerung der Erzeugnisse aus den Herstellungsbe-
trieben oder ihren Lagerhäusern.

(4) Abweichend von dem Datum „16. Dezember 1992“
dürfen in der Gemeinschaft bereitete oder eingeführte
Fertigerzeugnisse, die zu diesem Zeitpunkt dem Endver-
braucher zum Verkauf angeboten werden, bis zur
Ausschöpfung der Bestände verkauft werden.*Artikel 2*(1) Bis zum Erlaß der gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 1601/91 spätestens am 31. Dezember 1992 festzule-
genden Durchführungsbestimmungen dürfen die
Mitgliedstaaten die vor dem 17. Dezember 1991 diesbe-
züglich geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
anwenden.(2) Bis zum Erlaß der gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 1601/91 gegebenenfalls spätestens am 31. Dezember
1992 festzulegenden abweichenden Regelungen bleiben,
vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des
betreffenden Mitgliedstaats, die vor dem 17. Dezember
1991 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
anwendbar.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1.